

Servicevertrag für Photovoltaik-Anlagen

Zwischen dem Betreiber

und dem Serviceunternehmen

Helbig Energieberatung
Poststraße 6
01909 Großharthau

wird folgender Wartungsvertrag geschlossen:

Standort der PV-Anlage

Leistung der PV-Anlage

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber betreibt an dem oben genannten Standort in Betrieb genommene Photovoltaikanlage zur Netzeinspeisung im Netzparallelbetrieb sowie der dazugehörigen Systemperipheriegeräte bis zum Netzeinspeisepunkt. Der Auftragnehmer übernimmt nach Maßgabe dieses Vertrages für den Auftraggeber Wartungs- und Serviceleistungen an der Photovoltaikanlage.

§ 2 Fernüberwachung und Störungsbeseitigung

- (1) Nach der vollständigen Abnahme der Anlage überprüft der Auftragnehmer werktäglich die Plausibilität der zurückliegenden und aktuellen Anlagenbetriebswerte.
- (2) Wird bei der Datenauswertung eine Funktionsstörung festgestellt oder eine von der Anlage generierte automatische Fehlermeldung empfangen, wählt sich der Auftragnehmer per Datenfernverbindung in die Anlagensteuerung ein und versucht, die Ursache zu lokalisieren. Ist eine Diagnose per Fernüberwachung nicht möglich, wird die Anlage innerhalb von fünf Tagen durch den Auftragnehmer vor Ort überprüft und dem Auftraggeber ein ausführlicher Fehlerbericht zugesandt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Beseitigung von Störungen an der Photovoltaikanlage sowie der dazugehörigen Systemperipheriegeräte bis zum Netzanschlusspunkt. Die Störungsbehebung erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach Zusendung des Fehlerberichts. Dazu wird der Auftragnehmer eine angemessene Anzahl von Bauteilen (z. B. Sicherungen) vorhalten. Dennoch kann es in einzelnen Fällen vorkommen, dass Ersatzteile nicht auf Lager sind und beschafft werden müssen. In diesem Fall verlängert sich die Störungsbeseitigungsfrist entsprechend.

- (3) Notwendige Ersatzteile werden nach Ende der Garantiezeiten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Hierfür legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Angebot vor, welches dieser zur Ausführung freigeben muss. Reparaturen unter EUR 500,00 müssen vorher nicht freigegeben werden.
- (4) Wenn der Auftragnehmer in eiligen Fällen die vorherige Zustimmung des Auftraggebers nach Abs. 5 nicht einholen kann, so hat er nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln und die Interessen des Auftraggebers zu wahren.
- (5) Nicht zu den vertraglichen Leistungen der Fernüberwachung und Störungsbeseitigung gehören:
 - a. Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen, die aus Bedienungsfehlern, sonstiger unsachgemäßer Behandlung, technischen Eingriffen seitens des Auftraggebers oder Dritter, oder auf äußeren, nicht von der Auftragnehmerin zu vertretenden Einflüssen beruhen.
 - b. Störungsbeseitigungen an nicht erfasstem Zubehör, Änderung, Einbauten oder sonstigen Einrichtungen.
 - c. Schäden, die auf Stromabschaltung durch das zuständige Energieversorgungsunternehmen zurückzuführen sind.
 - d. Schäden durch Vandalismus oder durch höhere Gewalt.
 - e. Schäden, für deren Beseitigung eine Versicherung des Auftraggebers Eintrittspflichtig ist.

§ 3 Wartung

- (1) Zur Instandhaltung der Photovoltaikanlage führt der Auftragnehmer jährlich ab Frühjahr vorbeugende Inspektionen durch.
- (2) Die Wartung erstreckt sich auf folgende Einzelprüfungen:
 - a. Sichtprüfung des Generators sowie des Befestigungssystems
 - b. Sichtprüfung der allgemeinen Beschriftung
 - c. Elektrische Funktionsprüfung der Wechselrichter und Kommunikationseinrichtungen
 - d. Öffnen und Reinigen der Wechselrichter
 - e. Überprüfung der Schutzeinrichtungen
 - f. Überprüfung der Erdungseinrichtungen
 - g. Messung der Schleifenwiderstände auf der AC-Seite
 - h. Widerstandsmessung der Gleichspannungsleitungen und deren Steckverbindungen
 - i. Beurteilung der Verschmutzung des Solargenerators
 - j. Messung der Strom- und Spannungskennlinien sowie Aufnahme Leistungskennlinie der einzelnen Strings
 - k. Auswertung der Ertragsdaten an Hand der Referenzdaten (monatliche Einstrahlungsdaten) vom Deutschen Wetter Dienst (DWD) oder sonstige.
 - l. Bei der Durchführung der Wartung sind die Wartungsvorschriften der Bauteilhersteller zu beachten.
 - m. Die Ergebnisse der Prüfung und die durchgeführten Wartungspunkte werden in einem Bericht dokumentiert.

- n. Der kostenlose Austausch von Verschleiß- und Kleinteilen gehört mit zum Wartungsumfang.
- o. Während der Ausführung der Wartungsarbeiten ist der Auftragnehmerin berechtigt, die Photovoltaikanlage aus Sicherheitsgründen abzuschalten.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber bzw. der von ihm benannte und bevollmächtigte Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Fragen ist unter der folgenden Adresse erreichbar:

Anschrift:

Telefon:
Mobil:
E-Mail:

Änderungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer und vom Auftragnehmer eingeschalteten Personen ungehinderten Zugang zu den Vertragsgegenständen zu gewähren.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine zentrale Störungsannahme unter der Rufnummer 0 35 95 4 / 5 25 14 oder 0177 / 420 328 8 bereitzuhalten.
- (2) Leistungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag dürfen nur von anerkannten und zugelassenen Fachleuten ausgeführt werden.
- (3) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung der Arbeiten die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen beachtet werden.

§ 6 Preise und Rechnungslegung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die, in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen, einen pauschalen Festpreis in Höhe von **pro installierte kWp** Leistung pro Betriebsjahr.

Berechnungsgrundlage:

PV-Leistung Anlage 1:	kWp
Wartungskosten netto	EUR
<u>zuzüglich 19 % MwSt</u>	<u>EUR</u>
Gesamt:	EUR

Eine Preisanpassung findet alle fünf Jahre statt.

- (2) Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt im Januar des jeweiligen Jahres.
- (4) Die Rechnung ist sofort fällig.

§ 7 Abtretung und Auftragsvergabe

- (1) Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Leistungen teilweise oder vollständig auf Subunternehmer zu übertragen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten des Wartungsvertrages, d. h. die Erfüllung der oben genannten Wartungsarbeiten sowie alle weiteren Vertragspflichten, die für eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung dringend notwendig sind, ist die Haftung unabhängig vom Rechtsgrund auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt.
- (3) Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer für sonstige Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (4) Insbesondere ist die Haftung für unvorhersehbare mittelbare Schäden oder Folgeschäden ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet für Vermögensschäden, z. B. entgangenen Gewinn, nur im Rahmen der unter § 2 des Vertrages eingeräumten Garantien. Eine darüber hinausgehende Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (5) Die Haftungsbegrenzungen gelten auch im Hinblick auf die Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer. Zudem umfassen sie deliktrechtliche Ansprüche auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei zwingenden Ansprüchen auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes.

§ 9 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam am Tage seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Unterzeichnung des Vertrages.

- (3) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird.
- (4) Die Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag beziehen sich auf den ursprünglichen Aufstellungsort der Photovoltaikanlage. Will der Auftraggeber die Photovoltaikanlage später teilweise oder insgesamt an einen anderen Ort verlegen, steht dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Verlagerung durch den Auftraggeber zu. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Beiden Parteien steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die Photovoltaikanlage durch höhere Gewalt nicht mehr betrieben werden kann oder nachweislich vorzeitig und dauerhaft stillgelegt wird.

§ 10 Sonstiges

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform selbst.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist dann so aus-zulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit wie möglich erreicht werden

§ 11 Sondervereinbarungen

Auftraggeber:

Ort, Datum

Auftragnehmer:

Ort, Datum